



Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 188/19

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

Staatsangehörigkeit: malisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 409/19 DE10 DE t -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7844738-251 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 2021 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Menzel als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom ■ Juni 2019 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Mali besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherstellungsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbotes.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben malischer Staatsangehöriger und stellte bereits am ■ Juli 2016 einen Asylantrag. Diesen Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom ■ September 2016 ab. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Osnabrück mit Urteil vom 20. Februar 2017 (5 A 1060/16) rechtskräftig ab.

Am ■ Juni 2019 stellt der Kläger persönlich einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Zur Begründung des Folgeantrages trug der Kläger vor, bei seiner Flucht aus Mali habe auch seine sexuelle Orientierung eine Rolle gespielt. Zum damaligen Zeitpunkt habe er allerdings diese Orientierung noch nicht offen ausgelebt. Er habe sich zu keinem Zeitpunkt als Homosexueller offiziell „geoutet“. Nunmehr habe er in Deutschland einen Lebensgefährten gefunden. Er sei mit diesem seit längerem zusammen. Sie würden gemeinsam fast jede freie Minute verbringen. Mit der Offenbarung seiner sexuellen Orientierung sei er von Verfolgung in Mali bedroht.

Das Bundesamt lehnte den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens mit Bescheid vom ■ Juni 2019 als unzulässig ab. Außerdem lehnt es den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom ■ September 2016 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetzes ab.

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus:

Das Vorbringen des Klägers, einen Lebensgefährten zu haben und mit diesem eine Beziehung in Deutschland führen zu wollen, sei menschlich nachvollziehbar, flüchtlingsrechtlich jedoch unbeachtlich. Dem Sachverhalt seien insoweit schon keine konkreten Bedrohungen im Sinne von Verfolgungshandlungen zu entnehmen, die auf Grund ihrer Art und Wiederholung so gravierend wären, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen würden. Soweit für den Kläger seitens seiner rechtlichen Vertretung vorgebracht werde, aufgrund seiner nun offen ausgelebten sexuellen Orientierung nicht in sein Heimatland zurückkehren zu können, sei festzustellen, dass sich das Vorbringen im Hinblick auf die Verfolgung von Homosexuellen in Mali schon darauf beschränke, die bereits früher vorgebrachten Gründe zu wiederholen. Dieses Vorbringen sei jedoch bereits mit Bescheid des Bundesamtes vom ■ September 2016 abgelehnt worden. Der Umstand, dass der Kläger nunmehr einen Lebenspartner habe und damit seine Homosexualität in Deutschland offen auslebe, begründe keine grundsätzlich neue Sachlage. Durch diesen Umstand sei auch kein weiterer Qualitätssprung eingetreten, der eine neue relevante Tatsache schaffen würde. Denn dafür wäre erforderlich, dass eine qualitativ neue Bewertung angezeigt sei und möglich erscheine. Der entscheidende Qualitätsumschwung sei indes nicht mit diesem Vortrag erfolgt. Vielmehr wäre eine positive Entscheidung auch schon früher möglich gewesen, wenn der Kläger das nun angeführte Vorbringen zu seiner Homosexualität schon in dem früheren Verfahren getätigt hätte. Der Kläger verkenne nämlich, dass selbst im Falle tatsächlich vorliegender Homosexualität keine begründete Furcht vor einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung zu erkennen gewesen sei. Das habe das Verwaltungsgericht Osnabrück in seinem Urteil vom 20. Februar 2017 festgestellt. Dass sich an dieser Einschätzung der Lage in Mali etwas geändert haben könnte, sei nicht ersichtlich. Schließlich lägen auch keine Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz vor. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seien im vorliegenden Fall ebenfalls nicht gegeben. Habe es Bundesamt im ersten Verfahren unanfechtbar festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nicht bestünde, so sei im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen. Diese seien jedoch wie bereits dargestellt nicht gegeben.

Der Kläger hat am 24. Juni 2019 Klage erhoben und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Er hat zunächst sinngemäß begehrt, die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG festzustellen, und den Bescheid vom [REDACTED] Juni 2019 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Im mündlichen Verhandlungstermin am 26. Mai 2021 hat der Kläger seine Klage hinsichtlich der ursprünglich begehrten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus zurückgenommen.

Zur Begründung der aufrecht gehaltenen Klage macht er im Wesentlichen geltend:

Die Sach- und Rechtslage habe sich nachträglich zu seinen Gunsten geändert, ebenso wie das Vorliegen neuer Beweismittel. Insbesondere seien Zweifel bezüglich der Glaubwürdigkeit des Vorliegens der Homosexualität nicht mehr gegeben. Die Glaubhaftigkeit seines Vorbringens werde nunmehr durch das Schreiben seines Lebensgefährten und seinem Kontakt mit deutschen LSBTI- Organisationen belegt. Zudem sei anzuführen, dass sich seit dem ablehnenden Urteil vom 20. Februar 2017 die Lage von Homosexuellen in Mali deutlich verschlechtert habe. Insbesondere hätten Verfolgungshandlungen von Seiten nichtstaatlicher Akteure zugenommen. Aus den vorgelegten Berichten werde deutlich, dass ein menschenwürdiges oder sicheres Leben als LSBTI- Person in Mali nicht möglich sei. Es sei gänzlich ausgeschlossen, mit der Homosexualität offen zu leben, da es eine ständige Gefahr für das eigene Überleben bedeuten würde. Des Weiteren habe sich in Mali auch die politische und humanitäre Lage drastisch verschlechtert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] Juni 2019 zu Ziffer 1 aufzuheben,

hilfsweise den Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] Juni 2019 zu Ziffer 2 aufzuheben und festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG in Bezug auf Mali vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Das Gericht hat den Antrag des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 31. Juli 2019 (4 B 38/19) abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Er ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage, soweit sie vorliegend noch verfahrensgegenständlich ist, zulässig und aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom ■ Juni 2019 zu Ziffer 1 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Bundesamt hat zu Recht den Folgeantrag des Klägers als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 Asylgesetz (AsylG) abgelehnt (1). Dagegen ist die Ablehnung der Abänderung der Entscheidung über das Bestehen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) rechtswidrig. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 5 AufenthG (§ 113 Abs. 5 VwGO) (2).

1.

Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens im Rahmen eines Folgeantrags, die nach aktueller Rechtslage als Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ergeht, ist in der Hauptsache mit der Anfechtungsklage anzugreifen (unter Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung: BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ 2017, 1625).

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen. Ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 VwVfG setzt voraus, dass sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich – nach Abschluss des früheren Asylverfahrens – zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung über sein Asylbegehren herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (ZPO) gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). § 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung (Art. 16a Grundgesetz - GG -) oder zur Zuerkennung des internationalen Schutzes (§§ 3 ff., 4 AsylG) zu verhelfen. Es genügt schon die

Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (BVerfG, Beschluss vom 3. März 2000 - 2 BvR 39/98 -, juris m.w.N.). Außerdem ist der Antrag gemäß § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Grundes für das Wiederaufgreifen gestellt hat.

Die Voraussetzungen des § 51 VwVfG liegen im vorliegenden Verfahren nicht vor.

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ist darüber hinaus ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstige Entscheidung herbeigeführt haben würden.

Gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG ist der Antrag binnen einer Frist von drei Monaten zu stellen, wobei die Frist gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 VwVfG mit dem Tag beginnt, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Auch bei Dauersachverhalten ist grundsätzlich die erstmalige Kenntnisnahme von den Umständen für den Fristbeginn maßgeblich. Diese Frist kann nur dann erneut in Lauf gesetzt werden, wenn der Dauersachverhalt einen Qualitätsumschlag erfährt. Das Erfordernis, die Drei-Monats-Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG einzuhalten, gilt auch für sich prozesshaft entwickelnde dauerhafte Sachverhalte sowie Wiederaufgreifensgründe, die während des gerichtlichen Verfahrens auftreten (BVerwG, Urteil vom 13. Mai 1993 - 9 C 49.92 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ 1993, 788). Eine Nichtanwendung der Frist im Rahmen des Asylgesetzes auf derartige Sachverhalte würde dem gesetzgeberischen Willen widersprechen (vgl. BT-Drucks. 15/420, 109 f.).

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 VwVfG ist grundsätzlich für jeden selbständigen Wiederaufgreifensgrund eigenständig zu prüfen (BVerwG, Urteil vom 13. Mai 1993 a.a.O.). Voraussetzung für die fristgerechte Geltendmachung eines Wiederaufgreifensgrundes ist darüber hinaus, dass innerhalb der Drei-Monats-Frist substantiiert und schlüssig, gegebenenfalls unter Darlegung von Beweismitteln sowohl die geltend gemachten Wiederaufgreifensgründe als auch die Einhaltung der Frist dargelegt werden (Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Juni 2016, § 71 AsylG, Rn. 41 ff.). Zudem ist der Antrag gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in den früheren Verfahren, insbesondere dem Rechtsbehelf, geltend zu machen. Hinsichtlich § 51 Abs. 2

VwVfG wird dem Betreffenden in der Regel ein qualifizierter Schuldvorwurf zu machen sein, wenn er nicht alle bereits eingetretenen und auch bekannt gewordenen Umstände, die das persönliche Umfeld betreffen, beim Bundesamt oder spätestens beim Gericht vorbringt. Dem von Verfolgung konkret Bedrohten muss sich - auch wenn er mit den Einzelheiten konkreter Verfahrensabläufe nicht vertraut ist - bei einfachsten Überlegungen aufdrängen, dass er im ersten bzw. in früheren Verfahren schon gegenüber dem Bundesamt alles zu sagen und vorzubringen hat, was für seine Verfolgung auch nur entfernt von Bedeutung sein kann (vgl. VG München, Beschluss vom 05. März 2020 - M 15 E 20.30626 -, juris).

Liegt ein Grund dafür vor, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, findet eine erneute Prüfung des Asylbegehrens in der Sache selbst statt, wobei grundsätzlich auch früheres Vorbringen des Asylsuchenden zu berücksichtigen ist. Insofern steht die Rechtskraft eines früheren verwaltungsgerichtlichen Urteils der erneuten sachlichen Prüfung des Asylbegehrens nicht entgegen. Die bedeutet jedoch nicht, dass das mit einem Folgeantrag geltend gemachte Asylbegehren ohne Rücksicht auf den vorgebrachten Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens in jedem Fall in vollem Umfang einer erneuten Sachprüfung unterzogen werden müsste. Vielmehr besteht die Verpflichtung zur erneuten Sachprüfung nur insoweit, wie der in zulässiger Weise geltend gemachte Grund für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens reicht. Wird ein Asylbegehren auf mehrere selbständige Asylgründe gestützt, betrifft der in zulässiger Weise geltend gemachte Grund zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens jedoch nur einen von ihnen, so unterliegt der Folgeantrag lediglich hinsichtlich dieses Asylgrunds einer erneuten Sachprüfung (BVerwG, Beschluss vom 05. August 1987 - 9 B 318.86 -, juris).

Von diesen Grundsätzen ausgehend, ist es dem Kläger nicht gelungen, die vorliegend genannten Voraussetzungen rechtzeitig glaubhaft zu machen. Der betreffende Anspruch scheitert bereits daran, dass sich der Kläger die Versäumung der Antragsfrist von drei Monaten nach § 51 Abs. 3 VwVfG entgegenhalten lassen muss.

Sofern man - wie der Kläger meint - das mit dem Eingehen einer Partnerschaft sowie dem offenen Bekenntnis zu seinem gleichgeschlechtlichen Freund zum Ausdruck gebrachte „Outen“ seiner sexuellen Orientierung als relevante Änderung der Sach- und Rechtslage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG auffassen wollte, lässt sich feststellen, dass er die Drei-Monats-Frist nach § 51 Abs. 3 VwVfG nicht eingehalten hat. Das Gericht übersieht in diesem Zusammenhang nicht, dass es sich bei der sexuellen Orientierung um einen Dauersachverhalt handelt, bei dem die Frist zur Beantragung eines Folgeverfahrens erst nach einem Qualitätsumschlag zu laufen beginnt. Hierbei ist entscheidend, wann sich die Entwicklung der Sachlage insgesamt so verdichtet hat, dass von einer

möglicherweise entscheidungserheblichen Veränderung im Sinne eines Qualitätsumschlags gesprochen werden kann (vgl. VG München, Urteil vom 08. September 2014 – M 2 K 14.30574 –, juris).

Unter der Änderung der Sachlage fallen sämtliche tatsächliche Vorgänge, die eine Änderung des entscheidungserheblichen Sachverhalts zur Folge haben. Die sexuelle Orientierung stellt grundsätzlich eine solche geänderte Sachlage dar. Die Sachlage hat sich vorliegend allerdings bereits deutlich vor dem März 2019 und damit mehr als drei Monate vor der Antragstellung am 04. Juni 2019 derart verfestigt, dass seitdem kein Qualitätsumschlag mehr erfolgt ist und die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG durch nachfolgende Ereignisse nicht erneut zu laufen begonnen hat.

Eine Verfestigung der geänderten Sachlage, auf die sich der Kläger beruft - das „Outen“ seiner sexuellen Orientierung -, ist dadurch eingetreten, dass sich der Kläger bereits in 2017 offen zur Partnerschaft mit seinem Lebensgefährten und zu seiner Homosexualität gegenüber Dritten bekannt hat. So hat der Kläger anlässlich seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 2021 Folgendes dargelegt:

Ein Bruder meines Freundes hat eine Frau, die aus Kenia stammt. In 2017 gab es ein Fest, an dem ein Bruder meines Freundes teilgenommen hat. Dieser hat meinen Freund angerufen und nachgefragt, ob wir nicht auch dorthin kommen wollen. So habe ich den Bruder meines Freundes kennengelernt. Kurze Zeit später, vielleicht drei bis vier Wochen nach dem Fest, hat er mich dann seinen Eltern vorgestellt. Zuvor hat er bereits seiner Schwester von mir erzählt.

Er räumt zudem ein, bereits Weihnachten 2017 mit der Familie seines Freundes verbracht zu haben. Außerdem habe er das Silvesterfest 2018/2019 zusammen mit seinem Lebensgefährten gefeiert, in dem sie zu einer Feier gegangen seien. Er schilderte weiter, dass sie als Paar aufgetreten seien. Seine ganzen Freunde und auch die ganze Familie seines Freundes würden ihn als Lebensgefährten seines Freundes kennen. Außerdem seien seine Freunde und die Familie seines Lebensgefährten über seine Homosexualität in Kenntnis gesetzt gewesen.

Selbst wenn man davon ausginge, dass dieses „Outen“ seiner sexuellen Neigung zu einem Qualitätsumschlag geführt hat, der eine für den Kläger günstige Entscheidung möglich erscheinen ließ, stützte dieser Umstand nicht das Klagebegehren. Angesichts der beschriebenen Ereignisse und Lebensweise des Klägers in 2017 und 2018 war nämlich die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG bei der Folgeantragsstellung am 04. Juni 2019 bereits seit geraumer Zeit abgelaufen. Vor diesem Hintergrund muss das Gericht nicht auf die Frage eingehen, zu welchem konkreten Zeitpunkt das vom Kläger behauptete und beschriebene „Outen“ seiner sexuellen Orientierung geschehen ist. Die

Beantwortung dieser Frage kann offenbleiben, weil angesichts der glaubhaften Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon ausgegangen werden kann, dass sein „Outen“ jedenfalls nicht in den letzten drei Monaten vor der Antragstellung am 4. Juni 2019 beim Bundesamt geschehen ist.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 71 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vor, sodass die Klage im Hauptantrag abzulehnen war.

2.

Die Klage ist jedoch im Hilfsantrag begründet.

Die Klage ist insoweit als Verpflichtungsklage zulässig. Anders als hinsichtlich des Folgeantrags nach § 71 AsylG - der lediglich den Asylantrag und somit lediglich die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG und die Zuerkennung internationalen Schutzes nach §§ 3 ff, 4 AsylG umfasst (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 AsylG) - ist hinsichtlich der nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Hauptsache weiterhin eine Verpflichtungsklage statthaft (BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016, a.a.O.).

Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Mali. Der Bescheid vom ■■■ Juni 2019 ist - soweit er die hier streitige Ziffer 2 betrifft - rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung, da es sich bei den national begründeten Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und dem nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (BVerwG, Urteil vom 8. September 2011 - 10 C 14.10 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ 2012, 240).

Lehnt das Bundesamt auf einen Folgeantrag hin die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens mit der Begründung ab, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG lägen insofern nicht vor, ist es gleichwohl nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG für die Prüfung von nationalen Abschiebeverböten zuständig.

Seit dem Inkrafttreten von Art. 6 des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I Seite 1939) am 6. August 2016 sind nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG auch unzulässige Asylanträge - also auch Folgeanträge (s. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG) - erfasst. Nach dieser

Vorschrift ist u.a. in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Dies bedeutet, dass in noch anhängigen Asylverfahren, die einen Asylfolgeantrag zum Gegenstand haben, jedenfalls nach dem eindeutigen Wortlaut der genannten Regelung die Feststellung, ob die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots vorliegen, entgegen der bis zum 5. August 2016 geltenden Rechtslage unabhängig davon zu treffen ist, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen oder das Bundesamt gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG oder zu den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des § 53 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 Ausländergesetz zurückgenommen oder widerrufen wird. Das Gericht ist ggf. verpflichtet, die Sache spruchreif zu machen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. April 2017 - 1 B 6.17 -, juris, vgl. auch VG Berlin, Urteil vom 20. April 2017 - 28 K 176.15 A -, juris und VG Oldenburg, Beschluss vom 16. März 2017 - 3 B 1322/17 -, juris; a.A. VG Hamburg, Urteil vom 12. Juni 2020 – 8 A 486/17 –, juris; VG Regensburg, Urteil vom 06. Oktober 2020 – RN 15 K 19.31639 –, juris; VG Gießen, Urteil vom 15. Mai 2019 – 2 K 3083/17.GI.A -, juris; VG Sigmaringen, Urteil vom 10. März 2017 - A 3 K 3493/15 -, juris, die jeweils vertreten, im Zuge einer einschränkenden, die Bestandskraft der vorangegangenen Entscheidung schützenden Auslegung des § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG sei eine Feststellung eines nationalen Abschiebverbots nur dann möglich, wenn auch insofern die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vorlägen).

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegt im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) vor.

§ 60 Abs. 5 AufenthG iVm. Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) steht einer Abschiebung entgegen, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Maßgeblich sind die Gesamtumstände des jeweiligen Falls und Prognosemaßstab ist die beachtliche Wahrscheinlichkeit. Ein Abschiebungsverbot infolge der allgemeinen Situation der Gewalt im Herkunftsland kommt nur in Fällen ganz extremer Gewalt in Betracht und auch schlechte humanitäre Bedingungen können nur in begründeten Ausnahmefällen ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG iVm. Art. 3 EMRK begründen (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ 2013, 1167; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ 2011, 413; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 28. Juni 2011 - 8319/07, 11449/07 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ 2012, 681).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte liegt eine Verletzung des Art. 3 EMRK zum einen in ganz außergewöhnlichen Fällen vor, in denen humanitäre Gründe einer Ausweisung „zwingend“ entgegenstünden. Dieses Kriterium sei angemessen, wenn die schlechten Bedingungen überwiegend auf die Armut zurückzuführen seien oder auf die fehlenden staatlichen Mittel, um mit Naturereignissen umzugehen. Zum anderen könne - wenn Aktionen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur führten - eine Verletzung darin zu sehen sein, dass es dem Betroffenen nicht mehr gelinge, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 28. Juni 2011, a.a.O.). Das Bundesverwaltungsgericht hat im Anschluss an diese Rechtsprechung darauf abgestellt, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung ausgesetzt zu werden (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, a.a.O.). Demnach bedarf die Annahme einer unmenschlichen Behandlung basierend auf der humanitären Lage und der allgemeinen Lebensbedingungen eines sehr hohen Gefährdungsniveaus (vgl. BayVGH, Urteil vom 21. November 2014 - 13a B 14.30284 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis auf Asylmagazin 2015, 193; BayVGH, Urteil vom 21. November 2014 - 13a B 14.30285 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis auf InfAuslR 2015, 212; BayVGH, Beschluss vom 30. September 2015 - 13a ZB 15.30063 -, juris).

Wann allgemeine Gefahren sich zu einem solchen Gefährdungsniveau verdichten und somit zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Die Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Zudem müssen sich die Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage auch dann, wenn der Schutzsuchende mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2010 - 10 C 10.09 -, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ 2011, 48).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs kann sich der Kläger erfolgreich auf eine Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Malis berufen.

Das Gericht ist unter Berücksichtigung aller einzelnen Umstände davon überzeugt, dass einer Ausweisung bzw. einer Abschiebung des Klägers nach Mali humanitäre Gründe zwingend entgegenstehen. Dabei geht das Gericht zwar in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass nach der gegenwärtigen Erkenntnislage ein alleinstehender gesunder, arbeitsfähiger Mann in nicht von Kriegshandlungen bedrohten Gebieten seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterhalt befriedigen kann. Insoweit hat das Gericht im Urteil vom 20. Mai 2021 (4 A 314/17) Folgendes ausgeführt:

Das Gericht ist unter Berücksichtigung aller Umstände davon überzeugt, dass einer Ausweisung bzw. einer Abschiebung des Klägers nach Mali humanitäre Gründe nicht zwingend entgegenstehen. Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im Süden Malis - als interne Fluchtalternative - nicht in der Lage sein wird, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterhalt, zu befriedigen, zumal dort zivile und militärische Verwaltungsstrukturen bestehen und der Staat über die Einhaltung der Grundrechte wacht (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mali - Stand: März 2021 -, Seite 12, 13). Dabei übersieht das Gericht nicht, dass ACCORD in seiner Anfragebeantwortung „Interne Fluchtalternative für einen gesunden, arbeitsfähigen Mann in nicht von Kriegshandlungen bedrohten Gebieten“ vom 30. März 2021 dargelegt hat, die Lebensgrundlage in Mali würde sich aufgrund der kumulativen Auswirkungen von Dürren, bewaffneter Gewalt und Unsicherheit kontinuierlich verschlechtern. Das Gericht hat weiter den Hinweis von ACCORD in dieser Anfragebeantwortung im Blick, dass im Jahr 2020 aufgrund von Konflikten und Instabilität mehr als 4,3 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen gewesen seien und sich die Covid 19-Krise sowie die durch Regierungen zur Bekämpfung des Virus ergriffenen Maßnahmen negativ auf die sozioökonomische Lage ausgewirkt, insbesondere sich das Einkommen von Haushalten um 47,4 % reduziert habe. Die Darlegungen von ACCORD in der Anfragebeantwortung vom 30. März 2021 begründen allerdings nicht maßgeblich eine beachtliche Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines sehr hohen Gefährdungsniveaus der Lebensbedingungen des Klägers im Süden Malis. In diesem Zusammenhang ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Erkenntnismittel nicht nachhaltig darlegen, der Kläger sei als gesunder, arbeitsfähiger und ungebundener Mann nicht in der Lage, im Süden von Mali eine Erwerbstätigkeit, gegebenenfalls in einem zeitlich beschränkten Umfang nachzugehen, die es ihm ermöglicht, die elementaren Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen. Die Anfragebeantwortung von ACCORD vom 30. März 2021 beschreibt nämlich lediglich ganz allgemein, dass ein großer Prozentsatz der Bevölkerung von Armut betroffen sei und des Weiteren, dass zahlreiche Menschen - 4,3 Millionen - auf humanitäre Hilfe angewiesen seien. Damit legt ACCORD in seiner Anfragebeantwortung unausgesprochen dar, dass es auch eine nicht unerhebliche Anzahl von Landsleuten des

Klägers gibt, die von der Armut und auch von der Ernährungsunsicherheit nicht betroffen ist. Zudem führt ACCORD aus, dass die Erwerbsmöglichkeiten für arme Teile der Bevölkerung (lediglich) „zurückgegangen“, aber nicht faktisch unmöglich sei. Damit lässt sich bereits aus der Anfragebeantwortung von ACCORD ableiten, dass einem jungen, arbeitsfähigen und gesunden Mann nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gefahr droht, eine Erwerbstätigkeit, entweder in einer der größeren Städte im Süden oder auf dem Land in der Landwirtschaft, nicht nachgehen zu können, um seine elementaren Bedürfnisse zu befriedigen. Im vorliegenden Fall kommt bei der Bewertung des nicht bestehenden Abschiebungsschutzes (§ 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK) hinzu, dass der Kläger bereits vor seiner Ausreise in Mali als Fahrer gearbeitet hat und auch einen Laden besessen, in dem er mit Waren gehandelt hat. Nach der Einreise nach Deutschland hat er zudem - in Nordhorn, Berlin und Hannover - sieben Monate als Reinigungskraft in der Kirche und in einer Friedhofsgärtnerei sowie 16 Monate in einem Unternehmen am Band gearbeitet, in dem Koffer hergestellt werden. Und schließlich er auch ca. 4 Monate in einem Unternehmen in Berlin gearbeitet, in dem er Klamotten und Schuhe verpackt und die Bestellungen zugestellt hat. Die Erfahrungen des Klägers im Erwerbsleben bekräftigen die Annahme des Gerichts, dass er im Falle der Rückkehr in Mali sein Lebensunterhalt durch eigene Tätigkeit bestreiten könnte. Dieser Gesichtspunkt hat nämlich Relevanz, da auch die Fähigkeit des Betroffenen berücksichtigt werden muss, seine elementaren Bedürfnisse zu befriedigen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 24. September 2019 - 9 LB 136/19 -, juris, m.w.N.). Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes ist zudem die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln in den vom Staat kontrollierten Gebieten gewährleistet (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mali - Stand: März 2021 -, Seite 16). Im Übrigen lässt sich den Erkenntnismitteln entnehmen, dass Rückkehrer durch regionale Büros der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und auf dem Gebiet tätiger Nichtregierungsorganisationen (Amnesty International und Human Rights Watch) betreut werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mali - Stand: März 2021 -, Seite 1,16). Auch der zuletzt genannte Umstand stützt die Überzeugung des Gerichts, dass ein begründeter Ausnahmefall für die Bejahung eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG iVm. Art. 3 EMRK nicht anzunehmen ist.

Diese Situation ändert sich aber unter Berücksichtigung aller Umstände ausnahmsweise dann, wenn es um einen Mann geht, der sich offen zu seiner bestehenden Homosexualität bekennt. In diesem Fall kann angesichts der besonderen, in Mali herrschenden Umstände nicht mehr davon gesprochen werden, dass ein solcher Mann - wie andere gesunde sowie erwerbsfähige Männer - in nicht von Kriegshandlungen bedrohten Gebieten seine elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterhalt befriedigen kann.

Aufgrund seiner prozessualen Mitwirkungspflicht hat ein Kläger seine Gründe für seine Befürchtung, einer Abschiebung nach Mali stünden humanitäre Gründe zwingend entgegen, schlüssig und vollständig vorzutragen (§ 25 Abs. 1 und 2 AsylG, § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO). Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - bei verständiger Würdigung die behauptete Beeinträchtigung ergibt. Bei den in die eigene Sphäre des Klägers fallenden Ereignissen, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, muss er eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, den Abschiebungsschutz lückenlos zu tragen. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann. Bleibt ein Kläger hinsichtlich seiner eigenen Erlebnisse konkrete Angaben schuldig, so ist das Gericht nicht verpflichtet, insofern eigene Nachforschungen durch weitere Fragen anzustellen. Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit, nicht bloß von der Wahrscheinlichkeit zu verschaffen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, juris).

Dem Kläger ist es gelungen, die für seine Ansprüche relevanten Gründe mit Blick auf seine Homosexualität in der dargelegten Art und Weise geltend zu machen. Unter Zugrundelegung des klägerischen Vorbringens sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Mali relevante Gefahren ernsthaft drohen und sich diese Gefahren auch alsbald nach der Rückkehr in sein Heimatland realisieren. Denn das Gericht hat auf Grund seines Eindrucks vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 2021 und seinen glaubhaften Angaben über seine Homosexualität, auch unter Einbeziehung der von ihm vorgelegten Unterlagen keine Zweifel, dass bei ihm im Falle der Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Die Würdigung der Angaben des Klägers ist ureigene Aufgabe des Gerichts im Rahmen seiner Überzeugungsbildung gemäß § 108 VwGO.

Der Kläger hat im Gerichtsverfahren, insbesondere im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung sein Schicksal als Homosexueller glaubhaft geschildert. Dazu ist zu anmerken, dass im Lichte der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014 – C-148/13 bis 150/13 –, juris, mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf NVwZ 2015, 132) zum einen darauf zu achten war, zu zudringliche, diskriminierende und menschenunwürdige Fragen gerade zum Intimbereich und zu den Einzelheiten der sexuellen Erlebnisse zu vermeiden. Zum anderen ist bei der Würdigung der Aussagen des Klägers auch im Vergleich zu seinen Angaben gegenüber dem Bundesamt zu bedenken, dass angesichts des sensiblen Charakters der Informationen, die die persönliche Intimsphäre einer Person, insbesondere ihrer

Sexualität, betreffen, allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren und gewisse Sachverhalte gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht so deutlich bzw. anders angegeben hat, nicht geschlossen werden kann, dass sie deshalb unglaubhaft sind (vgl. EuGH, Urteil vom 2. Dezember 2014, a.a.O.). Weiter ist zu bedenken, dass die homosexuelle Entwicklung des Einzelnen und das Offenbaren sowie das Ausleben der Homosexualität individuell sehr unterschiedlich verlaufen und nicht zuletzt von der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen, seiner kulturellen, gesellschaftlichen und auch religiösen Prägung sowie seiner intellektuellen Disposition abhängen (vgl. Berlit, jurisPR-BVerwG 22/2015, Anm. 6).

Das Gericht hat bei der gebotenen richterlichen Beweiswürdigung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens - anders als der Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 2017 im Verfahren 5 A 1060/16 - die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger tatsächlich homosexuell veranlagt ist und diese homosexuelle Veranlagung hier in der Bundesrepublik Deutschland auslebt. Das Gericht hat nicht den Eindruck, dass der Kläger die Homosexualität nur aus asyltaktischen Gründen vorgibt. Vielmehr sprechen seine Schilderungen von einem wirklich erlebten Schicksal und Werdegang als Homosexueller.

Der Kläger hat bei seinem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung nicht bloß abstrakt von einem ausgedachten, flüchtlingsrelevanten Sachverhalt berichtet, sondern durchaus in umfangreichen Ausführungen detailreich sein Schicksal als Homosexueller in Deutschland geschildert. Anders als bei einem erfundenen Schicksal erwähnte der Kläger dabei auch immer wieder nebensächliche Details und lieferte so eine anschauliche Schilderung seiner Erlebnisse. Hinzu kommen die dabei gebrauchte Wortwahl sowie die gezeigte Mimik und Gestik, auch verbunden mit einem Einblick in seine Gefühlslage und Gedankenwelt. Gerade die nicht verbalen Elemente bei der Aussage (Körpersprache, Gestik, Mimik usw.) sprechen gewichtig für die Ehrlichkeit des Klägers und für den wahren Inhalt seiner Angaben. Dabei kommt das Auftreten des Klägers in der mündlichen Verhandlung und die Art und Weise seiner Aussage in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung allenfalls ansatzweise zum Ausdruck.

Der Kläger schilderte in der mündlichen Verhandlung eindringlich, dass er seinen Lebensgefährten über eine Dating-App kennengelernt habe. Sie seien seit 2017 ein Paar und würden beabsichtigen, was er in einem nicht protokollierten Nebensatz verlauten ließ, sobald wie möglich zu heiraten. Diesem Vorhaben stehe allerdings das Fehlen von Dokumenten aus dem Heimatland entgegen. Hiergegen wehre er sich in einem gerichtlichen Verfahren.

Der Kläger schilderte weiter überzeugend, dass das Ausleben seiner Homosexualität zu seiner Identität gehöre. Er mache aus seiner Homosexualität kein Geheimnis. Die gesamte Familie seines Lebensgefährten, seine Arbeitskollegen und gemeinsame Freunde würden ihn als homosexuellen Lebensgefährten seines Freundes kennen. Aktivitäten würden sie als Paar unternehmen und auch gemeinsam Feiern besuchen. Als glaubhaft ist der Vortrag des Klägers nicht zuletzt deshalb einzustufen, weil er in der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 2021 auf Nachfrage zwar Auskunft gab. Dies tat er jedoch stets sachlich und zurückhaltend getan. Zu keinem Zeitpunkt drängte der Kläger Informationen auf oder steigerte seinen Vortrag.

Mittlerweile habe er aber auch Kontakte in Deutschland, auch zum Verein „Rosa Strippe e.V.“ und zum LSVD (Lesben und Schwulenverband in Deutschland). Der Verein „Rosa Strippe e.V.“ hat unter dem 20. Mai 2021 bestätigt, dass der Kläger bei diesem Verein in der regionalen Flüchtlingsberatung angebunden sei. Dieser Verein sei eine psychosoziale Beratungsstelle für den Themenbereich der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt.

Zusammenfassend hat der Kläger glaubhaft seine homosexuelle Entwicklung geschildert, insbesondere auch mit homosexuellen Kontakten in Deutschland. Der Kläger lebt hier in Deutschland seine sexuellen Neigungen aus, so dass davon auszugehen ist, dass er dies auch im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland Mali tun wollte, wenn dies gefahrlos möglich wäre.

Nach dem Gesamteindruck bestehen nunmehr für das Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Klägers zu seiner Homosexualität. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger die Wahrheit gesagt hat. Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung ausgesetzt zu werden, da er als Homosexueller auch in nicht von Kriegshandlungen bedrohten Gebieten seine elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterhalt nicht befriedigen kann. Nach der vorliegenden Erkenntnislage hat nämlich ein Homosexueller in Mali mit repressiven Maßnahmen von Privatpersonen zu rechnen, sofern er seine Homosexualität und deren Ausleben nicht aus Angst vor Verfolgung unterdrücken und verheimlichen würde.

In Mali ist Homosexualität zwar legal. Es gibt jedoch keine Gesetze, die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität verbieten. Die Ausübung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit für LGBTI-Personen wird durch ein Gesetz eingeschränkt, das Vereinigungen „für einen unmoralischen Zweck“ verbietet. Es gibt daher auch keine öffentlich sichtbaren LGBTI-Organisationen im Land, obwohl einige Nichtregierungsorganisationen medizinische Unterstützungsprogramme anbieten, die speziell auf die Bedürfnisse homosexueller Männer ausgerichtet sind. Homosexuelle Frauen und

Männer dürfen keine Kinder adoptieren. Nichtregierungsorganisationen berichten, dass LGBTI-Individuen physischer, psychologischer und sexueller Gewalt ausgesetzt sind, die von der Bevölkerung als „korrigierende“ Bestrafung wahrgenommen wird. Familienmitglieder, Nachbarn sowie Gruppen von Unbekannten begehen den Großteil dieser Taten an öffentlichen Plätzen, wobei die Polizei häufig nicht eingreift. Die meisten LGBTI-Personen leben im Verborgenen und halten ihre sexuelle Orientierung geheim (vgl. zum Obigen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Mali - Gesamtaktualisierung vom 16. Januar 2018; dies bestätigend das in der vom Kläger überreichten Abhandlung des Lesben- und Schwulenverband vom 10. Mai 2021 aufgeführte Zitat vom US Department of State: 2020 Contry Reports on Human Rights Pratices: Mali, 30). Tatsächlich existieren insoweit staatliche Schutzmöglichkeiten nicht (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Mali (Stand: März 2021)).

Vor diesem Hintergrund ist das Gericht davon überzeugt, dass es dem Kläger angesichts seiner Homosexualität nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gelingen wird, in nicht von Kriegshandlungen bedrohten Gebieten seine elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterhalt zu befriedigen. Angesichts der beschriebenen Ablehnung von LSBTI-Personen in Mali ist es nämlich nicht als wahrscheinlich anzusehen, dass der Kläger als Homosexueller bei einer Rückkehr in sein Heimatland zeitnah einen Arbeitsplatz finden wird, der ihm ein Überleben sichert, zumal angesichts der dort bestehenden Armut - von der zunehmenden Armut seien 78,1 % der Bevölkerung betroffen - und der kontinuierlichen Verschlechterung der Lebensgrundlagen in Mali aufgrund der kumulativen Auswirkungen von Dürren, bewaffneter Gewalt und Unsicherheit (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Mali: Interne Fluchtalternative (IFA) für einen gesunden, arbeitsfähigen Mann in nicht von Kriegshandlungen bedrohten Gebieten, vom 30. März 2021) von einem beschränkten Angebot von Arbeitsplätzen sowie einer großen Anzahl von Interessenten, einer Erwerbsmöglichkeit nachzugehen, auszugehen ist. Das Gericht ist deswegen davon überzeugt, dass Personen, die homosexuell sind, bei der Verteilung der Arbeitsplätze wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Nach alledem war die Beklagte unter Aufhebung der Nummer 2 des streitgegenständlichen Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK besteht. Vor diesem Hintergrund bedarf es keine Ausführungen dazu, ob der Kläger einen Anspruch auf Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG auch deswegen hat, weil im Mali eine konkrete Gefahr besteht, dass Homosexuelle bereits aufgrund ihrer sexuellen Orientierung unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO (entsprechend dem Ob-
siegens- bzw. Unterliegensanteil).

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m.
§§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist die Entscheidung unanfechtbar (§§ 92
Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsi-
schen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist inner-
halb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i.
V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen
Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektroni-
scher Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Ur-
teil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulas-
sen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder
das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwal-
tungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder
des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein
in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organi-
sation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Dr. Menzel

Beglaubigt
Osnabrück, 03.06.2021

- elektronisch signiert -
Theile
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle